



Frau
Landtagspräsidentin
Verena Dunst
im Hause

Eisenstadt, am 24.11.2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
die von LABg. Markus Ulram gemäß § 29 der GeOLT an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom
12.10.2022, Zahl 22-1169, darf ich wie folgt beantworten:

1. Nein, da gemäß § 24c Bgld. HK-VO 2019 ist für die Errichtung von Heizungsanlagen, insb. Wärmepumpen und Klimaanlage der Schalldruckpegel, [der durch diese bewirkten Dauergeräusche an der Grundstücksgrenze] im Freien zu Nachbargrundstücken relevant. Auch im Bauverfahren ist für die Beurteilung der einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte grundsätzlich immer der Schallpegel (Schalldruckpegel) an der Grundstücksgrenze der relevante Messpunkt. Da dieser Schalldruckpegel (LA,IP) nicht nur von der Anlage bzw. von den Zu- und Abluftöffnungen der Anlage abhängt, sondern je nach Aufstellungsort der Anlage (Aufstellung allseitig frei, Aufstellung an der Wand – einseitig, Aufstellung in einer Ecke – zweiseitig sowie die Entfernung zur Grundstücksgrenze) auch unterschiedliche Werte aufweisen kann, wurde als geeignetere Bemessungsgrundlage für ein vereinfachtes Verfahren nach § 16 Bgld. Baugesetz der Schalleistungspegel (LW,A) herangezogen, der in jeder Betriebsbeschreibung leicht feststellbar ist. Beim Betriebsgeräusch handelt es sich somit um den Schalleistungspegel.

Damit ist der gemäß Bgld. HK-VO 2019 heranzuziehende Schalldruckpegel nicht mit dem „Betriebsgeräusch“ im Sinn des § 16 Abs. 3 Z 10 Bgld. Baugesetz gleich zu setzen.

2. Bei einem Schalleistungspegel (die vom Gerät abgegebene Schallenergie) von 35 dB kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden (unabhängig von der jeweiligen Widmungskategorie), dass es auch bei sehr kleinen Grundstücken (selbst im Bauland-Wohngebiet) zu keiner Lärmbelästigung bei den Nachbarn kommen wird. Der § 16 Bgld. Baugesetz schließt allerdings nicht aus, dass die Errichtung von Wärmepumpen bzw. Klimaanlage mit über 35 dB Betriebsgeräusch in einer Widmungskategorie mit niedrigerem Immissionsschutz (z.B. Bauland gemischtes Baugebiet) oder auch bei größeren Abständen der Anlagen zur Grundstücksgrenze als geringfügiges Bauvorhaben durchgeführt werden kann. Vielmehr kommt es dabei darauf an, ob die einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte an der Grundstücksgrenze nachvollziehbar belegt werden können.
3. Zur Novelle der Bgld. HK-VO 2019 (LGBl. Nr. 73/2021) ergingen mit Erlass vom 25.10.2021, ua an alle Gemeinden des Burgenlandes die wesentlichen Neuerungen.
4. Hinsichtlich der einheitlichen Auslegung der HK-VO 2019 wird auf Beantwortung 3 verwiesen. Hinsichtlich der einheitlichen Auslegung des Bgld. Baugesetzes ist mit Schreiben vom 19.12.2019, Zl. A2/W.Bau-10000-66-2019, an alle Burgenländischen Gemeinden ein Durchführungserlass zur Burgenländischen Baugesetz - Novelle 2019 ergangen. Darin wird auch



auf § 16 Abs.3 Z 10 leg.cit. Bezug genommen und die Anwendung dieser Bestimmung dargelegt. Durch die im Rahmen der Baugesetznovelle 2019 eingeführte demonstrative Aufzählung von geringfügigen Bauvorhaben wurde eine wesentliche Vereinfachung und auch Vereinheitlichung bei der Vollziehung des § 16 Bgld. Baugesetz verfolgt, um damit die in der Praxis oft schwierigen Einzelfallbeurteilungen zu erleichtern. Im Wesentlichen wird es aber immer auf die Qualität der eingereichten Unterlagen ankommen um beurteilen zu können, ob es z.B. durch die Installation einer Wärmepumpe oder Klimaanlage zu einer möglichen Verletzung wesentlicher baupolizeilicher Interessen kommt. Darüber hinaus befinden sich die zuständigen Fachabteilungen im ständigen Informationsaustausch mit den jeweiligen Gemeinden und stehen diesen für Anfragen jederzeit zur Verfügung.

5. Ein Widerspruch der ÖAL Richtlinie Tabelle C1 für das Burgenland und der Schwellenwerte in der Tabelle im § 24c Bgld. Heizungs- und Klimaanlageverordnung ist nicht gegeben. Die ÖAL Richtlinie Tabelle C1 stellt auf den Planungsrichtwert, der § 24c Bgld. Heizungs- und Klimaanlageverordnung stellt hingegen auf Dauergeräusche ab.
6. Gerade bei verdichteter Bauungsweise wird die Schallemission im Zusammenhang mit Nachbarschutz immer eine sehr herausfordernde Thematik bleiben. Mögliche Lösungen bieten bauliche Adaptierungen, die gemeinsam mit der Errichtung von Wärmepumpen bzw. Klimaanlage durchzuführen sind. So könnte eine Schallschutzhaube oder die Aufstellung in einem Technikraum mit entsprechender Zu – und Abluftöffnung eine Lösung bieten.
7. Siehe Beantwortung 6.
8. Auch im Bereich der Klimaanlage kommt es ständig zu technischen Weiterentwicklungen, sodass mit oder ohne baulichen Kompensationsmaßnahmen der Einbau von Klimaanlage in Wohnungen unter Berücksichtigung des Nachbarschutzes rechtlich zulässig ist.
9. Der Schalleistungspegel bewegt sich bei modernen Geräten (zB Panasonic Aquarea Silent, Ochsner Air Hawk) zwischen 43 und 45 dB und kann in Kombination mit Kompensationsmaßnahmen (Schallschutzhaube, schallreduzierter Nachtbetrieb) auf 35 dB reduziert werden.

Mit freundlichen Grüßen


Landesrat
Mag. Heinrich Dorner

